

Verordnung vom 27.07.1982

über das Naturschutzgebiet „**Wiesenbatterie Schillig**“ in der Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland

Aufgrund des § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Wiesenbatterie Schillig“ erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Die ehemalige Verteidigungsanlage, die mit älterem Feldgehölz bestanden und von einem Ringgraben umgeben ist, stellt in der sonst fast gehölzfreien Marschlandschaft einen Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop für schutzbedürftige Vogelarten dar.

Durch die Unterschutzstellung soll dieses Gebiet, das insbesondere auch Bedeutung für den Kleinvogelzug über dem Weser-Elbe-Ästuar hat, in seiner Eigenart erhalten werden.

§ 3 Geltungsbereich

Das Naturschutzgebiet ist 6,5649 ha groß und umfaßt das Flurstück 371/138, Flur 2, Gemarkung Minsen, Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland.

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Karte i.M. 1 : 3.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Es ist außerdem verboten,

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
- b) den Wasser- und Nährstoffhaushalt des Gebietes zu verändern,
- c) Feuer anzumachen, auch nicht im Umkreis von 20 m außerhalb des Schutzgebietes,
- d) chemische Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- e) Pflanzen und Tiere einzubringen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleibt die bisherige zulässige Nutzung, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand.

Ausgenommen von dieser Freistellung ist das Verbot des § 4 (3) Nr. c).

- (2) Unberührt bleiben insbesondere mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Naturschutzgebietes mit seinen landschaftlichen Eigenarten.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Zuwiderhandlung

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 24 Abs. 2 NNatG in diesem Naturschutzgebiet Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 Buchst. a) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, im Falle des Abs. 1 Buchst. b) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Änderung der Landschaftsschutzverordnung vom 05.03.1951

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Friesland vom 05.03.1951 (Oldenburgische Anzeigen Nr. 15 vom 13.04.1951) wird wie folgt geändert:

In § 1 der Verordnung vom 05.03.1951 werden die Nummern „95 – 101“ durch die Nummern „95 – 99 und 101“ ersetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 27.07.1982

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS